

# Finanzordnung

des

**TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.**



beschlossen durch die Mitgliederversammlung am:

13.10.2020

# ***Finanzordnung*** **des TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.**

---

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Für die Einhaltung der Finanzordnung ist der Vorstand verantwortlich.
4. Die Finanzordnung ist Richtlinie zur Satzung des TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen.
2. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist mit dem Vorstand zu beraten
3. Die Beschlussfassung zum Haushaltsplan obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Für die Einhaltung des Finanzplanes ist der Vorstand verantwortlich.

## **§ 3 Zahlungsverkehr**

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt dem jeweils zuständigen Kassenwart.
2. Jede Zahlung ist vor ihrer Anweisung vom Abteilungsleiter auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Aufwendungen sind grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der einzelnen Abteilungen zulässig.

## **§ 4 Jahresabschluss**

1. Die Kassenwarte der Abteilung legen bis zum 31.01. des Folgejahres die Abrechnung aller Belege mit Stichtag 31.12. dem Kassenwart des Vereins vor.  
Später eingegangene Belege, die Ausgaben des Abschlussjahres darstellen (Mittelabfluss bis 31.12.), werden grundsätzlich nicht anerkannt.
2. Der Kassenwart hat zum Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.
3. Im Jahresabschluss sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erfassen, die im Abrechnungszeitraum eingegangen oder geleistet worden sind.
4. Der Jahresabschluss ist nach Bestätigung durch die Kassenprüfer vom Kassenwart der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet nach Anerkennung des Jahresabschlusses den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Kassenprüfer**

1. Zur Rechnungs- und Kassenprüfung sind gemäß § 15 der Satzung des TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V. zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung des Kassenbestandes, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen sowie die Einhaltung der Finanzordnung.
3. Den Kassenprüfern obliegt gleichzeitig die Prüfung und Bestätigung der Vermögensaufstellung.
4. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben immer gemeinsam wahrzunehmen und darüber einen Schlussbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 6 Inventar**

1. Zur Erfassung von vereinseigenem Inventar ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis zu erstellen.
2. Es sind insbesondere alle Sachwerte zu erfassen, deren Wert 200,- EUR übersteigt.
3. Die Inventarliste muss auch enthalten
  - Bezeichnung und Anschaffungsdatum
  - Anschaffungswert einschließlich Finanzierung
  - voraussichtliche Nutzungsdauer
  - Aufbewahrungsort
4. Eine Aussonderung ist mit Begründung nachzuweisen.

## **§ 7 Mitgliederbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich fällig bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres.
2. Die Höhe und die Verteilung der Mitgliederbeiträge sind in der Anlage zur Finanzordnung festzulegen.
3. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Vereinskonto. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied, der offiziellen Homepage des Vereins, den Abteilungs- oder Übungsleiter bezogen werden kann.

## **§ 8 Einnahmen / Spenden / Zuwendungen**

1. Alle Einnahmen, Spenden und Zuwendungen sind der Vereinskasse zuzuführen.
2. Spenden und Zuwendungen müssen zweckgebunden verwendet werden.
3. Andere Einnahmen sind im Kassenbuch der Abteilung zu vermerken und stehen der jeweiligen Abteilung zu.

## **§ 9 Arbeit mit Sponsoren**

1. Die Mitglieder des Gremiums sind der 1. Vorsitzenden, der Kassenwart und 3 Beisitzer.
2. Die 3 Beisitzer sind, nach deren Einverständnis, vom Vorstand zu bestätigen.
3. Aufgabe des Gremiums ist die Verwaltung und Überwachung aller Spenden und Zuwendungen.
4. Werbeverträge und Vereinbarungen werden stets durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter abgeschlossen.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

1. Die Höhe und Durchführung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich erbrachte Leistungen für den Verein beschließt der Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins.
2. Die Festlegungen sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Anlage zur Finanzordnung festzulegen.

## **§ 11 Änderung der Finanzordnung**

1. Die Änderung der Finanzordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und muss mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der o.g. Bestimmungen unwirksam sein oder werden, werden die restlichen Festlegungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach Bekannt werden, eine neue Regelung zu finden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 13 Anlagen**

1. Anlage zur Finanzordnung 1 (Mitgliederbeitrag)
2. Anlage zur Finanzordnung 2 (Regelung passive Mitgliedschaft)

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt am 30.11.2020 in Kraft.